

|                                                 |                  |
|-------------------------------------------------|------------------|
| FACHDIENST<br>Fachdienst Wirtschaft und Steuern | BESCHLUSSVORLAGE |
|-------------------------------------------------|------------------|

|                           |                     |                    |
|---------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen<br>3-222 | Datum<br>09.12.2019 | <b>BV/2019/144</b> |
|---------------------------|---------------------|--------------------|

| Gremium                    | Beratungs-<br>folge | Termin     | Beschluss | TOP |
|----------------------------|---------------------|------------|-----------|-----|
| Haupt- und Finanzausschuss | 1                   | 09.12.2019 |           |     |
| Rat                        | 2                   | 19.12.2019 |           |     |

#### Hebesatzsatzung 2020 der Stadt Wedel

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

#### Begründung für die Nichtöffentlichkeit:

☒ nicht beiratsrelevant ☐ relevant für folgenden Beirat:

---

|                                |                                        |                               |                               |
|--------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Fachdienstleiter/in            | Leiter/in mitwirkender<br>Fachbereiche | Fachbereichsleiter            | Bürgermeister                 |
| Manuel Baehr<br>Tel.: 707- 234 | Tel.: 707-                             | Jörg Amelung<br>Tel.: 707-373 | Niels Schmidt<br>Tel. 707-200 |

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

**Begründung für Beschlussvorschlag:**

**1. Ziele**

**1.1 Strategischer Beitrag des Beschlusses**  
**(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

**1.2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses**

**2. Darstellung des Sachverhaltes**

Ziel der Maßnahme ist die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern mit Wirkung ab 01.01.2020.

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern können gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 95 Abs. 2 Ziff. 3 GO in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern werden üblicherweise in der Stadt Wedel mit der Haushaltssatzung beschlossen. Sollte dieser Beschluss der Haushaltssatzung erst nach der erstmaligen Veranlagung der Jahressteuern erfolgen und die Hebesätze angehoben werden, so führt dies zwangsläufig zu einer unterjährigen, nachträglichen Steuererhöhung für das laufende Jahr. Sämtliche betroffenen Steuerpflichtigen würden somit zum einen den Steuerheranziehungsbescheid mit den bislang gültigen Hebesätzen erhalten und später einen Änderungsbescheid mit den neuen Hebesätzen zugestellt bekommen. Im darauf folgenden Jahr müssten alle Steuerpflichtigen für die Grundsteuer erneut einen Heranziehungsbescheid mit Dauerwirkung erhalten. Dies würde zu - vermeidbaren - Irritationen der Steuerpflichtigen führen, auf wenig Verständnis stoßen und zudem unnötige zusätzliche Kosten verursachen. Jeder Hauptbescheidlauf bei Grund- und Gewerbesteuern verursacht hohe Kosten für Material und Porto. Würden also die Hebesatzfestsetzungen für Grund- und Gewerbesteuern erst nach dem Jahresbescheidlauf erfolgen und somit rückwirkende Steuererhöhungen auslösen, so würden hierdurch zusätzliche Kosten für Porto und Material für die Jahre 2020 und 2021 ausgelöst, die bei rechtzeitiger Festsetzung der Hebesätze nicht anfallen würden.

Der bisherige Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 sieht eine Erhöhung der Hebesätze bei der Grundsteuer A von 380 % auf 650 % sowie bei der Grundsteuer B von 425 % auf 650 % vor. Diese Hebesatzerhöhung löst eine kalkulierte Einnahmeerhöhung von rund 43.697,00 € im Bereich der Grundsteuer A und rund 3.420.000,00 € im Bereich der Grundsteuer B aus. Ohne Hebesatzerhöhung ist, sofern die Aufwendungen des Ergebnisplanes gleich bleiben, kein Haushaltsausgleich zu schaffen. Um den zusätzlichen fiskalischen Mehraufwand für Porto und Material pro Jahr zu vermeiden, sollten daher die notwendigen Hebesatzerhöhungen bereits vor Beginn des Haushaltsjahres bzw. vor Versand der Jahressteuerbescheide rechtskräftig erfolgen.

Die Jahressteuerbescheide müssen aufgrund zu berücksichtigender Fristen spätestens in der 3. Kalenderwoche 2020 gedruckt und spätestens in der 5. Kalenderwoche 2020 verschickt werden. Die Festsetzung der Hebesätze ist daher im Dezember 2019 erforderlich.

Bei Beschlussfassung der Haushaltssatzung im Dezember 2019 ist, da die Haushaltssatzung unter dem Genehmigungsvorbehalt des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein steht, nicht mit einer Rechtskraft der Haushaltssatzung vor April 2020 zu rechnen. Die separate Festsetzung der Hebesätze mittels Hebesatzsatzung im Dezember 2019 führt dazu, dass bereits im Januar zum Zeitpunkt der Jahressteuerveranlagungen die neuen Hebesätze rechtskräftig gelten würden und somit kein erneuter Bescheidversand nach Eintritt der Rechtskraft der Haushaltssatzung notwendig ist.

Die weitere Begründung entnehmen Sie bitte der BV/2019/125.

### **3. Begründung der Verwaltungsempfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt aus den unter Punkt 2 genannten Gründen die beiliegende Hebesatzsatzung der Stadt Wedel zu beschließen.

### **4. Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**

Alternativ kann die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) nicht beschlossen werden. Infolgedessen müssten im Haushaltsentwurf 2020 sowie im zukünftigen Haushalt 2021 weitere Aufwendungen und Kosten für den Druck und Versand der Bescheide eingeplant werden, sofern ein Beschluss der Haushaltssatzung 2020 erst am Anfang des Jahres 2020 erfolgen soll.

Mit dem Beschluss der Satzung entstehen keine Kosten. Es wird dadurch die o.g. Kosteneinsparung erzielt. Lediglich bei der Bekanntmachung der Satzung entstehen einmalige Kosten in Höhe von rund 200,00 €.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)  
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)  
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

**Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende Kompensationen vorgesehen:**

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| Ergebnisplan                                                                                                                                                                                                                                                            |             |             |              |              |              |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Erträge /<br>Aufwendungen                                                                                                                                                                                                                                               | 2019<br>alt | 2019<br>neu | 2020         | 2021         | 2022         | 2023ff.      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                         | in EURO     |             |              |              |              |              |
| *Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge<br>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen |             |             |              |              |              |              |
| Erträge*                                                                                                                                                                                                                                                                |             |             | 3.463.697,00 | 3.463.697,00 | 3.463.697,00 | 3.463.697,00 |
| Aufwendungen*                                                                                                                                                                                                                                                           |             |             | 0,00         | 0,00         | 0,00         | 0,00         |
| Saldo (E-A)                                                                                                                                                                                                                                                             |             |             | 3.463.697,00 | 3.463.697,00 | 3.463.697,00 | 3.463.697,00 |

| Investition               | 2019<br>alt | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023ff. |
|---------------------------|-------------|------|------|------|------|---------|
|                           | in EURO     |      |      |      |      |         |
| Investive<br>Einzahlungen |             |      |      |      |      |         |
| Investive<br>Auszahlungen |             |      |      |      |      |         |
| <b>Saldo (E-A)</b>        |             |      |      |      |      |         |

### Anlagen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung)

# **Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff.), zuletzt geändert durch § 76 des Gesetzes vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1 und 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 19.12.2019 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Wedel erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie von allen in der Stadt Wedel vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 650 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 650 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 380 v.H. |

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 24.01.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Wedel, \_\_\_\_\_

Stadt Wedel  
Der Bürgermeister

Schmidt